



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. Oktober 2012
GZ 300.185/006-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 19. September 2012 erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten zur Neuschaffung der gerichtlichen Straftatbestände zwar fest, dass „in Österreich jährlich 10 bis 15 Strafverfahren nach den neuen Straftatbeständen anfallen werden“, und dass es dadurch „zu keinem zusätzlichen Bedarf an Planstellen im Bereich der Strafverfolgungsbehörden kommen wird“. Allerdings enthalten die Erläuterungen keine betragsmäßige Angabe der aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erwartenden Mehrkosten auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden.

Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass die Erläuterungen zum übermittelten Entwurf insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. entsprechen.



GZ 300.185/006-2B1/12

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pilat'.